Rahmenordnung zum Schutzkonzept und zum opfergerechten Umgang mit sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis Plön-Segeberg

1. Grundgedanken

In allen Handlungsfeldern und Arbeitsbereichen der Evangelischen Kirche ist Prävention sexualisierter Gewalt integraler Bestandteil, dies gilt besonders in Arbeitsbereichen mit einer besonderen Nähe zu Kindern und Jugendlichen. Führungs- und Fachkräfte haben gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass eine wirksame Präventionsarbeit geleistet wird.

Kirche lebt als Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern. Wir wissen heute, dass diese Gemeinschaft auch ausgenutzt wird, um Formen sexualisierter Übergriffe und Gewalt auszuüben. Dieser Tatsache wollen wir uns nicht verschließen und gleichzeitig zu lebendiger Begegnung mit Freude, Gottesdiensten und Aktionen ermutigen.

Verantwortliche sind gehalten, die notwendige Distanz zu wahren und Grenzen von Kindern und Jugendlichen zu achten, so kann Vertrauen nicht missbraucht werden. Ein wesentlicher Teil der Präventionsarbeit besteht in der Sprachfähigkeit und dem Umgang und Erkennen übergriffigen Verhaltens.

Der Kirchenkreis Plön-Segeberg legt mit einem Schutzkonzept Präventionsmodule vor, welche einen achtsamen Umgang fördern.
Das Konzept legt Handlungsschritte für Krisensituationen fest, mit denen ein konsequentes Handeln bei Anschuldigungen und Verdachtsmomenten in Fällen sexualisierter Übergriffigkeit ermöglicht wird.

Ziel ist es, in unserem Kirchenkreis die Kultur einer grenzachtenden Kommunikation und Klarheit zu verstärken.

2. Schutzkonzept

Kinder-und Jugendarbeit ist ein wesentlicher Bereich kirchlicher Arbeit in den Kirchengemeinden und in den Diensten und Werken.
Kirche übernimmt als freier Träger Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Subsidiaritätsprinzip. Die Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und die fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 8b SGB VIII sind zu gewährleisten.

2.1. Hauptamtliche und ehrenamtlich tätige Personen in der Kinder-und Jugendarbeit legen ein erweitertes Führungszeugnis vor (vgl. § 72a SGB VIII).

2.2. Der Kirchenkreisrat beruft eine/n Präventionsbeauftragte/n und eine Vertretungsperson. Diese Personen verfügen über psychosoziale Fachkompetenz.

2.3. Alle Kirchengemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises setzen verbindliche Präventionsarbeit um. Zur Orientierung empfohlen werden folgende Module:

2.3.1. Bereits in Vorstellungsgesprächen wird auf die Einhaltung des Schutzkonzeptes hingewiesen.

2.3.2. Hauptamtliche in der Kinder-und Jugendarbeit und in Arbeitsbereichen mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen nehmen an Fortbildungen zum Thema im Kirchenkreis oder in Kooperation mit der Landeskirche oder externen Anbietern teil. Diese Fortbildung muss nachgewiesen werden und liegt der Personalakte bei.

2.3.3. Ehrenamtliche, z.B. Jugendliche und Erwachsene werden vor Fahrten oder Freizeiten geschult. Diese Schulungen können auch durch fortgebildete Hauptamtliche in den Kirchengemeinden durchgeführt werden (Ein Schulungsplan ist im Bildungswerk abrufbar). Auf Anfrage führt das Bildungswerk diese Schulungen auch durch.

2.3.4. Ehrenamtliche Mitarbeitende unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung für grenzachtendes Verhalten. Vor der Unterschrift erfolgt eine Schulung in den Kirchengemeinden, entweder durch fortgebildete Hauptamtliche aus der Gemeinde oder durch Fachreferentinnen des Bildungswerkes.

2.3.5. Das Bildungswerk mit seinen Fachabteilungen führt auf Anfrage Infoveranstaltungen und Beratungen für Träger und Kirchengemeinderäte durch.

2.3.6. Es hängen in jeder Kirchengemeinde und Einrichtung des Kirchenkreises Informationen aus über Kontaktmöglichkeiten für betroffene Jugendliche mit Notrufnummern und dem Hinweis auf die hauptamtlichen Jugendmitarbeiterinnen oder Jugendmitarbeitern in den Kirchengemeinden oder Ansprechpersonen im Bildungswerk und externe Beratungsstellen. Diese Kontaktstellen vermitteln Hilfe und Beratung.

2.3.7. Es wird eine Handreichung ausgegeben für Kursleitungen, Lehrkräfte und freiberuflich Beschäftigte für den Umgang mit Anzeichen von Kindeswohlgefährdung nach §8 a SGB VIII (auf Anfrage im Bildungswerk erhältlich)

3. Notfallplan für Krisensituationen

Der folgende Notfallplan beschreibt eine Vorgehensweise, welche in Krisen Struktur setzen und verbindliche Absprachen und notwendige Schritte klären kann.

3.1. Sollte es zu einer akuten Krisensituation in einer Kirchengemeinde, einem Dienst oder Werk kommen, so gilt es zunächst Ruhe zu bewahren und zielgeleitet zu handeln. Das folgende Verfahren wird eingeleitet. Alle weiteren Schritte werden in diesem Gremium beraten und verbindlich besprochen.

3.2. Eine Krise tritt auf in einer Kirchengemeinde, einem Dienst oder einem Werk. Die jeweilige Leitungsperson informiert den zuständigen Propst, welchem die Einberufung eines Krisenstabes obliegt.

3.3. Der Krisenstab hat folgende Mitgliederzusammensetzung:
- Pröpstliche Person
- Pastorin oder Pastor der Kirchengemeinde, Leitungsperson Werk
- ggf. Kirchengemeinderatsvorsitzende/r
- Öffentlichkeitsbeauftragte/r
- Präventionsbeauftragte/r
- ggf. Fachreferent/in des betroffenen Arbeitsbereiches
- ggf. juristische Fachperson
- ggf. Präventionsbeauftragte der Landeskirche
- ggf. Pressestelle Landeskirche
- Externe Beratungskraft
- ggf. weitere Fachpersonen

3.4. Die Aufgabe des Krisenstabes dient der Beratung, Information und Koordination. Der Umgang mit Betroffenen und Opfern wird besprochen, ebenso der Umgang mit Vermutungen und Hinweisen. Die Presse –und Öffentlichkeitsarbeit wird vorbereitet.

3.5. Der Krisenstab berät die Situation und verfährt nach den jeweiligen Verabredungen.

3.6. Die pröpstlichen Personen informieren sich gegenseitig, ihnen obliegt auch die Information an die Bischofskanzlei.

3.7. Die weiteren Treffen werden verabredet, ebenso das Konsultieren weiterer Fachkräfte zur fachlichen Einschätzung der Krise und zum Veranlassen nächster Schritte.

3.8. Der Krisenstab berät die zuständige Leitungsperson und koordiniert das Verfahren, bei großen Differenzen entscheidet der Kirchenkreisrat.

3.9. Die Entscheidungen des Krisenstabes stellen Empfehlungen dar. Die Entscheidungskompetenz der zuständigen Leitungsperson sowie des Kirchenkreisrates/Kirchengemeinderates bleibt unberührt.